

— je nach der Ursache einer Gefahr oder Störung — zwischen *Verhaltensstörung* und *Zustandsstörung* unterschieden.

Bei Verhaltensstörungen ist der Verursacher immer ein Mensch, bei Zustandsstörungen geht die Störung immer von einer Sache aus. Der Begriff Sache ist hier im weiteren Sinne zu verstehen; er faßt alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände einschließlich Tiere.

Während zur Begründung einer strafrechtlichen oder ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit immer der Schuldnachweis als subjektive Voraussetzung erforderlich ist, bedarf es keines subjektiven Verschuldens, um verwaltungsrechtliche Pflichten zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren oder Störungen zu begründen. Das Einleiten notwendiger Maßnahmen durch die Organe des Staasapparates setzt keine vorherige Prüfung der Schuldfrage voraus.

**Für die von der Staatlichen Bauaufsicht durchzusetzenden Maßnahmen ist es z. B. rechtlich unerheblich, ob bei einem Hauseigentümer eine Störungsabsicht in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorlag, wenn er Schäden am Mauerwerk seines Gebäudes nicht beseitigte und damit eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen verursachte.**

Aus der Verhaltensstörung folgt eine verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit, die auch als *Verhaltenshaftung* bezeichnet wird. Der Zustandsstörung entspricht die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit der *Zustandshaftung*.

Die Verhaltenshaftung zielt auf die Beseitigung von Gefahren oder Störungen ab, die durch *eigenes* oder *fremdes* Verhalten verursacht worden sind. Die Verantwortlichkeit für eigenes Verhalten des Verursachers wird allein schon durch die objektiv eingetretene Gefahr oder Störung begründet. Der Eintritt der Verantwortlichkeit für fremdes Verhalten erfordert, daß ein Dritter die Gefahr oder Störung verursacht hat, der zu dem Haftenden in einem Abhängigkeitsverhältnis steht.

**Da auch ein nicht schuldhaftes Verhalten eines Bürgers Ursache für eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sein kann, ist grundsätzlich ein Verschulden des Verantwortlichen unerheblich, um ihn zur Abwehr oder Beseitigung einer durch sein Verhalten verursachten Störung in Anspruch nehmen zu können. Wesentlich ist dagegen die Frage der *Kausalität*. Von den zuständigen staatlichen Organen kann im Prinzip nur derjenige in Anspruch genommen werden, dessen Verhalten in kausalem Zusammenhang mit der Gefahr oder Störung steht. Das ist in der Regel der Fall, wenn das Verhalten eines Bürgers zu den Folgen — der Gefahr oder Störung — im Verhältnis von Ursache und Wirkung steht. Der Bürger muß also durch sein Verhalten bestimmte natürliche oder gesellschaftliche Folgen ausgelöst haben, die schließlich *unmittelbar* zur Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führten.**

Die verwaltungsrechtliche Zustandshaftung im Sinne des Einstehenmüssens für eine gefährliche oder störende Sache hingegen ergibt sich nicht aus dem unmittelbaren persönlichen Verhalten. Sie folgt aus der Beziehung der betreffenden Personen zum Herd einer Gefahr oder Störung. Entscheidend ist hier die von der Schuldfrage unabhängige Tatsache, ob eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegt, die von einer Sache ausgeht.

Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand einer Sache ist in der Regel der Eigentümer oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache hat.